



## Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

### Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 1991 (Haushaltsgesetz 1991)

Drucksachen 12/960 und 12/1163

Der Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 1991 in der Fassung des Ausschußvorschlages Drucksache 12/1163 wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Innenminister darf im Einvernehmen mit der Finanzministerin im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landesdienst bei der Investitionsbank einen zweckgebundenen Sonderfonds für Vorfinanzierungs- und Wohnungsfürsorgedarlehen einrichten. Dieser Sonderfonds ist in einer besonderen Nachweisung als Anlage zu Kapitel 0416 darzustellen.“

1.2 Abs. 2 wird gestrichen.

1.3 Absätze 3 bis 10 werden Absätze 2 bis 9.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Gemäß § 17 Investitionsbankgesetz darf die Landesregierung die Investitionsbank ermächtigen, zur Überbrückung von Liquiditätseingüssen der Zweckrücklage für den Wohnungsbau Darlehen bis zur Höhe von 50 Millionen Deutsche Mark zuzüglich Zinsverpflichtungen und Geldbeschaffungskosten zu marktgerechten Bedingungen aufzunehmen. Die Darlehensaufnahmen erfolgen zu Lasten der Zweckrücklage für den Wohnungsbau. Diese Vermögensmasse trägt auch den Schuldendienst. In An-

spruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(4) Gemäß § 17 Investitionsbankgesetz darf die Landesregierung die Investitionsbank ermächtigen, für die Finanzierung des Wohnungsbauprogramms 1991 Darlehen bis zur Höhe von 142 Millionen Deutsche Mark zuzüglich Zinsverpflichtungen und Geldbeschaffungskosten zu marktgerechten Bedingungen aufzunehmen. Die Darlehensaufnahmen erfolgen zu Lasten der Zweckrücklage für den Wohnungsbau. Diese Vermögensmasse trägt auch den Schuldendienst."

3. § 20 wird wie folgt geändert:

Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Für den Erwerb einschließlich der Kosten der Wertermittlung und der Finanzierung des Ankaufs von Grundstücken sowie für Ausgleichszahlungen ist das Vermögen der Treuhandstelle für Landbeschaffung bei der Investitionsbank heranzuziehen. Gleiches gilt für die Aufwendungen, die als Folge der Beteiligung freiberuflich Tätiger nach § 20 Absatz 6 entstehen, sowie für die Kosten der Verwaltung von Grundstücken (einschließlich der Aufwendungen für einen Sanierungsbeirat) und einer zeitlich begrenzten anderweitigen Unterbringung von Bürgern, die von einer objektiven Gefährdung betroffen sind, und zwar auch soweit sich solche Maßnahmen auf nach früheren Haushaltsgesetzen für das Land erworbene Grundstücke beziehen.

(4) Die Finanzministerin darf die Investitionsbank ermächtigen, weitere Darlehen bis zur Höhe von 15 Millionen Deutsche Mark zugunsten der Treuhandstelle für Landbeschaffung zur Finanzierung von Maßnahmen nach Absatz 3 aufzunehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus dem Vorjahr sind anzurechnen.

(5) Die Finanzministerin darf der Investitionsbank den Ausgleich der Schuldendienstleistungen und den Ersatz darüber hinausgehender Kosten für Maßnahmen nach Absatz 3 zusagen, soweit die Mittel der Treuhandstelle für Landbeschaffung einschließlich aller Rückflüsse und Erträge für die Aufbringung des Schuldendienstes und darüber hinausgehender Kosten für Maßnahmen nach Absatz 3 nicht ausreichen."

4. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Investitionsbank

(1) Der Innenminister darf im Einvernehmen mit der Finanzministerin das zweckgebundene Sondervermögen des Landes für die Schaffung von Wohnraum mit Wirkung vom 1. Januar 1991 mit einem vom vollen Wert abweichenden Wert als Zweckrücklage für den Wohnungsbau in das Eigenkapital der Landesbank übertragen.

(2) Die Finanzministerin wird ermächtigt, in Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen, die vor dem 1. Januar 1991 von der Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein und der Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein zugunsten der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale übernommen

worden sind, bis zur Höhe von 130 Millionen Deutsche Mark einzutreten.

(3) Die Finanzministerin wird ermächtigt, Titel einzurichten und in zusätzliche Ausgaben einzuwilligen, wenn die Erfüllung von Förderaufgaben, die z. Z. beim Land verblieben sind, gegen Entgelt auf die Investitionsbank übertragen werden. In Höhe dieses Entgelts sind Personalausgaben und sächliche Verwaltungsausgaben in dem Ministerium einzusparen, aus dessen Zuständigkeitsbereich Förderaufgaben übertragen werden.

(4) Zur Vorbereitung und Durchführung des Wohnungsbauprogramms für das folgende Jahr darf die Finanzministerin auf Antrag des Innenministers Landesmittel zur Förderung der Wohnungs- und Kleinsiedlungsbauten und zur Finanzierung von Gemeinschaftsanlagen schon vor Inkrafttreten des Haushaltsplanes mit der Maßgabe freigeben, daß die Investitionsbank über die freigegebenen Mittel durch Darlehensbewilligung verfügen und ihre Auszahlung für das nächste Haushaltsjahr verbindlich zusagen darf.

(5) Die Finanzministerin darf gemeinsam mit dem Innenminister zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens, der Umschuldung gewährter Wohnungsbaudarlehen sowie der Eigentumsbildung im sozialen Wohnungsbau Bürgschaften zugunsten des Geschäftsbankbereichs der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bis zum Höchstbetrag von 40 Millionen Deutsche Mark übernehmen.

(6) Die Finanzministerin darf gemeinsam mit dem Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und andere Gewährleistungen zugunsten des Geschäftsbankbereichs der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bis zum Höchstbetrag von 35 Millionen Deutsche Mark übernehmen.

(7) Die Finanzministerin darf der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zusagen, ihr auf Nachweis Schäden zu ersetzen, die bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß § 1 Absatz 2 Investitionsbankgesetz nicht vermieden werden können. Ausgenommen sind Schäden in der Investitionsbank."

5. Die bisherigen §§ 21 bis 26 werden §§ 22 bis 27.
6. §§ 28 und 29 erhalten folgende Fassung:

„§ 28

Weitergeltung von Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1, des § 8 Abs. 1, 4, 5, 7 und 8, der §§ 10 und 11, des § 12 Abs. 1 bis 5 und 11, des § 13 Abs. 1 bis 6, 9 und 11 bis 13 sowie der §§ 14 bis 21, 23 und 24 gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

(2) Die Bestimmungen der §§ 4, 5, 25 bis 27 gelten analog bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

(3) Die Haushaltsvermerke zu den Stellenplänen und Stellenübersichten der Landeskrankenhäuser Schleswig, Neustadt und Heiligenhafen sowie der Landeslinik Kiel-Elmschenhagen (Kap. 1011) zur gegenseitigen Übertragbarkeit, zur Besetzung und Wiederbesetzung sowie zur Ermächtigung zu Abweichungen hinsichtlich der Stellenzahl im Rahmen der festgelegten Pflegesätze gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.”

**Begründung**

Aufgrund des am 11.12.1990 beschlossenen Investitionsbankgesetzes werden die vorstehenden Änderungen im Haushaltsgesetz 1991 erforderlich.

**Dr. Joachim Lohmann  
und Fraktion**